

TE Vwgh Erkenntnis 2011/3/15 2010/05/0161

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.2011

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich;

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich;

L82000 Bauordnung;

L82004 Bauordnung Oberösterreich;

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

BauO OÖ 1994 §25a Abs1;

BauO OÖ 1994 §25a Abs2;

BauO OÖ 1994 §29 Abs1;

BauO OÖ 1994 §39 Abs2;

BauO OÖ 1994 §39 Abs3;

BauO OÖ 1994 §39 Abs4;

BauO OÖ 1994 §41 Abs3;

BauO OÖ 1994 §57 Abs1 Z7;

BauO OÖ 1994 §57;

BauRallg;

VStG §5 Abs1;

1. VStG § 5 heute

2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kail und den Hofrat Dr. Moritz sowie die Hofrätin Mag. Rehak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Kalanj, über die Beschwerde der AZ in G, vertreten durch DDr. Christian F. Schneider, Rechtsanwalt in 1220 Wien, Donau-City-Straße 11, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 28. Juni 2010, Zl. VwSen- 210552/14/BMa/Th, betreffend Übertretungen der Oberösterreichischen Bauordnung (weitere Partei: Oberösterreichische Landesregierung), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird, soweit die Beschwerdeführerin als Bauherrin verwaltungsstrafrechtlich belangt wurde, dass sie im Zuge der Errichtung einer Apotheke mit Dienstwohnung und Arztpraxis (Ordination) auf den Grundstücken Nr. 148/14 und Nr. .137, KG A, in der Zeit vom 3. Juli 2007 bis 30. August 2007 die Fassade im Erdgeschoß im Südwesten des Gebäudes bzw. die Terrassenbrüstung nicht in Nurglas, sondern als hinterlüftete broncefarbene Alu-Fassade ausgeführt habe, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Das Land Oberösterreich hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde A vom 28. Dezember 2006 wurde der Beschwerdeführerin die Baubewilligung für den Neubau einer Apotheke mit Dienstwohnung und Arztpraxis auf den Grundstücken Nr. .137 und Nr. 148/14, EZ 125, KG A, entsprechend dem Bauplan des Architekten Dipl. Ing. S. vom 9. Juni 2006 erteilt.

Im Akt befindet sich auch die von Dipl. Ing. S. verfasste Baubeschreibung vom 9. Juni 2006. Darin heißt es unter "5. Angaben über die Bauausführung" hinsichtlich "h) Gestaltung von Außenwandflächen", dass diese in Form von "Glas, Holzlamellenod. Großtafelverkleid." erfolgt.

Gegen den eingangs genannten Baubewilligungsbescheid vom 28. Dezember 2006 erhoben Nachbarn Berufungen, denen der Gemeinderat der Marktgemeinde A mit Bescheid vom 6. März 2007 keine Folge gab. Dagegen erhoben die Nachbarn Vorstellung. Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 21. September 2007 wurde dieser Vorstellung Folge gegeben, der Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde A vom 6. März 2007 behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Marktgemeinde A zurückverwiesen.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde A vom 2. Oktober 2007 wurde der Beschwerdeführerin auf Grund der aufsichtsbehördlichen Entscheidung vom 21. September 2007 gemäß § 41 Abs. 3 der Oberösterreichischen Bauordnung 1994 (BO) die Fortsetzung der Bauausführung bis zur neuerlichen Beurteilung durch die Baubehörde zweiter Instanz untersagt. Einer allfälligen Berufung gegen diesen baupolizeilichen Auftrag wurde gemäß § 41 Abs. 3 BO die aufschiebende Wirkung aberkannt. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde A vom 2. Oktober 2007 wurde der Beschwerdeführerin auf Grund der aufsichtsbehördlichen Entscheidung vom 21. September 2007 gemäß Paragraph 41, Absatz 3, der Oberösterreichischen Bauordnung 1994 (BO) die Fortsetzung der Bauausführung bis zur neuerlichen Beurteilung durch die Baubehörde zweiter Instanz untersagt. Einer allfälligen Berufung gegen diesen baupolizeilichen Auftrag wurde gemäß Paragraph 41, Absatz 3, BO die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft G vom 23. März 2010 wurde der Beschwerdeführerin u.a. Folgendes angelastet:

"Sie haben es als Bauherrin verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass im Zuge der Errichtung einer Apotheke mit Dienstwohnung und Arztpraxis (Ordination) auf Grundstück Nr. 148/14, .137, KG A, Gemeinde A,

1. in der Zeit vom 03.07.2007 (Bauanzeige über Abweichungen vom baubehördlich bewilligten Ausmaß) bis 30.08.2007 (Entscheidung der Baubehörde über diese Bauanzeige) die EG-Fassade im Südwesten des Gebäudes bzw. die Terrassenbrüstung nicht mehr in Nurglas, sondern als hinterlüftete broncefarbene Alu-Fassade ausgeführt) wurde,

1. 2.Ziffer 2

... und

2. 3.Ziffer 3

in der Zeit vom 12.10.2007 (ordnungsgemäße Zustellung der bescheidmäßigen Untersagung der Fortsetzung der Bauausführung durch die Baubehörde vom 02.10.2007) bis 29.10.2007 (Fertigstellungsanzeige, siehe oben) trotz Baueinstellung durch die Baubehörde die Bauausführung (= Fertigstellung der Apotheke und Dienstwohnung, Installationsarbeiten, Außengestaltung wie Pflanzmaßnahmen, Anbringung eines Stöckelpflasters samt entsprechender Betoneinfassungen etc. vor dem Gebäude) fortgesetzt wurde.

Sie sind dadurch im unter Punkt 1. angeführten Zeitraum als Bauherrin vom bewilligten Bauvorhaben entgegen den Vorschriften des § 39 Abs. 2 bis 4 Oö. BauO abgewichen. Sie sind dadurch im unter Punkt 1. angeführten Zeitraum als Bauherrin vom bewilligten Bauvorhaben entgegen den Vorschriften des Paragraph 39, Absatz 2 bis 4 Oö. BauO

abgewichen.

Weiters haben Sie dadurch als Bauherrin auf Grund der Behebung des Bescheides des Gemeinderates der Gemeinde A durch die Baurechtsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung im unter Punkt 1. angeführten Zeitraum ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne rechtskräftige Baubewilligung ausgeführt.

Darüber hinaus haben Sie dadurch im unter Punkt 2. angeführten Zeitraum als Bauherrin nach einer Untersagung gemäß § 41 Abs. 3 Oö. BauO 1992 ohne Behebung des Mangels die Bauausführung fortgesetzt."Darüber hinaus haben Sie dadurch im unter Punkt 2. angeführten Zeitraum als Bauherrin nach einer Untersagung gemäß Paragraph 41, Absatz 3, Oö. BauO 1992 ohne Behebung des Mangels die Bauausführung fortgesetzt."

Die Beschwerdeführerin habe hinsichtlich der Tatvorwürfe unter 1. und 2. Verwaltungsübertretungen nach § 57 Abs. 1 Z. 2 BO und zu 3. nach § 57 Abs. 1 Z. 7 BO begangen. Es wurde über sie jeweils eine Gelstrafe von EUR 1.450,-- und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 101 Stunden verhängt. Die Beschwerdeführerin habe hinsichtlich der Tatvorwürfe unter 1. und 2. Verwaltungsübertretungen nach Paragraph 57, Absatz eins, Ziffer 2, BO und zu 3. nach Paragraph 57, Absatz eins, Ziffer 7, BO begangen. Es wurde über sie jeweils eine Gelstrafe von EUR 1.450,-- und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 101 Stunden verhängt.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin Berufung.

Am 7. Juni 2010 fand vor der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung statt. Im Verhandlungsprotokoll ist u.a. Folgendes festgehalten:

"Zur Frage der Verhandlungsleiterin, ob die ausgeführte Alu-Fassade vom Genehmigungsbescheid am 28. Dezember 2006 umfasst war, gibt der Sachverständige an:

Aus dem baubehördlich genehmigten Einreichplan des Architekten S vom 9. Juni 2006 ist hinsichtlich den Fassadengestaltungen klar zu entnehmen, wo die in der Baubeschreibung angeführten Elemente wie Holzverkleidungen, Großtafelverkleidungen und Glasplatten montiert werden sollten. Die farbigen Darstellungen in den Fassaden an der Südwest- und Nordwestansicht stellen demnach diese Großtafelplatten bzw. Holzverkleidungen dar. Gleiches gilt für die dunkel gehaltenen Elemente im Bereich der Nordostansicht. Gerade im Bereich des Einganges zur Apotheke an der Nordostansicht sind die Glastafeln klar dargestellt. Diese erstrecken sich auch auf den Parapetbereich der darüberliegenden Terrasse. Eine gleichartige Darstellung der Fassade ist an der Südwestansicht erkennbar. Hier war demnach der gesamte Erdgeschossbereich und die Gestaltung des Geländers bei der Terrasse aus Glastafeln vorgesehen.

Diese Interpretation des Bauplanes wird auch durch die Angaben im Ortsbildgutachten von DI. P vom 18. August 2006 untermauert, wo angeführt ist, dass durch die Verwendung von Glasflächen in Klarsicht im Bereich der Terrasse (Parapet) die Dominanz des Baukörpers reduziert werden soll. Bei einer am 4. Juni 2010 durchgeführten Besichtigung des Gebäudes wurden die am heutigen Tag übergebenen Fotos aufgenommen. Daraus ist klar erkennbar, dass im besonderen die Südostfassade mit diesen Glaselementen inkl. der Geländeaufführung auf der darüberliegenden Terrasse ausgeführt wurde und die Südwestseite mit Aluelementen verkleidet ist. Diese Ausführung ist durch den vorliegenden Einreichplan, welcher der Baubewilligung vom 28. Dezember 2006 zugrunde gelegen ist, nicht abgedeckt. Über Befragen durch den Rechtsvertreter der Berufungswerberin, wonach die Baubeschreibung unter Punkt 5 h) eine alternativ Aufzählung nämlich 'oder Großtafelverkleidung' angeführt ist und damit die Berufungswerberin ein Wahlrecht hat, welche Materialien beim Bau zum Einsatz kommen, gibt der Sachverständige an:

Betrachtet man die Baubeschreibung allein, so kann man von einer Alternativaufzählung der eingesetzten Materialien ausgehen. In Zusammenschau mit dem Bauplan ist klar, welche Materialien in welchem Bereich zum Einsatz kommen sollen. So ergibt sich im Apothekenbereich unmissverständlich, dass dieser in Glas hätte ausgeführt werden sollen.

Der Vertreter der Berufungswerberin hält vor, dass gemäß § 29 Abs. 1 Z. 3 OÖ BauO die Baubeschreibung insbesondere Angaben über die vorgeschriebenen Baustoffe udg. zu enthalten hat und daher jedes in der Baubeschreibung angeführte Material zum Einsatz kommen kann. Der Vertreter der Berufungswerberin hält vor, dass gemäß Paragraph 29, Absatz eins, Ziffer 3, OÖ BauO die Baubeschreibung insbesondere Angaben über die vorgeschriebenen Baustoffe udg. zu enthalten hat und daher jedes in der Baubeschreibung angeführte Material zum Einsatz kommen kann.

Dazu gibt der Sachverständige an:

Die Baubeschreibung ist nur eine Kurzbeschreibung der verwendeten Materialien, eine derartige Interpretation würde dazu führen, dass die Darstellung im Bauplan auch dazu führen könnte, dass die Apotheke überhaupt keine Belichtungsfläche hätte. Darüber hinaus ist im Grundriss im Plan dargestellt, welche Bereiche mit Glasfassade

ausgeführt werden und welche mit einer Verkleidung aus Holzlamellen oder Großtafeln versehen werden. Aus der Südwestansicht ergibt sich darüber hinaus, dass die Ausführung in Holz mit strichlierten Flächen dargestellt ist.

Dazu hält der Vertreter der Berufungswerberin fest:

Der Bauplan enthält keine Legende, mit der festgelegt wäre, welche Materialien zum Einsatz kommen.

Dem stimmt der Sachverständige zu."

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Berufung der Beschwerdeführerin insofern Folge gegeben, als das erstinstanzliche Straferkenntnis in seinem Spruchpunkt 2. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wurde. Im Übrigen wurde die Berufung abgewiesen. Begründend wurde nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens im Wesentlichen ausgeführt, vom 3. Juli 2007 bis 30. August 2007 seien die Fassade im Erdgeschoß im Südwesten des Gebäudes bzw. die Terrassenbrüstung, die in Nurglas genehmigt worden seien, als hinterlüftete broncefarbene Alu-Fassade ausgeführt worden. Dies sei vom Genehmigungsbescheid nicht umfasst gewesen. Die nach Wegfall des Genehmigungsbescheides bzw. nach der Baueinstellung vorgenommenen Arbeiten seien vom Gesamtprojekt umfasst gewesen. Eine nachträgliche Genehmigung der von der Bewilligung abweichenden Ausführung der Fassade sei gemäß den Bestimmungen der BO in Form eines Anzeigeverfahrens abgewickelt worden. Die Beschwerdeführerin habe nicht bestritten, dass nach Erlassung des Baueinstellungsbescheides die Baumaßnahmen fortgeführt worden seien. Die Beschwerdeführerin als Bauherrin wäre verpflichtet gewesen, sich mit den entsprechenden rechtlichen Bestimmungen auseinanderzusetzen, sodass sie die Änderungsbewilligung zur Ausführung der Fassade durch Abwicklung des Anzeigeverfahrens rechtzeitig in die Wege hätte leiten können. Es sei ihr damit fahrlässiges Verhalten durch Unterlassen vorzuwerfen. Im Übrigen sei ihr vorzuwerfen, dass sie es unterlassen habe, der behördlichen Verfügung der Baueinstellung Folge zu leisten. In diesem Fall sei Vorsätzlichkeit anzunehmen, auch wenn sich die Beschwerdeführerin auf Grund ihres Studiums an der Montan-Universität nicht durchgehend beim Bauprojekt aufgehalten habe. Die erstinstanzliche Behörde habe lediglich die Mindeststrafe verhängt. Das Verschulden der Beschwerdeführerin sei weder zu Spruchpunkt 1 noch zu Spruchpunkt 3 geringfügig gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde (inhaltlich nur insoweit, als damit der erstinstanzliche Strafbescheid nicht aufgehoben wurde) mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig als unbegründet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, dass schon laut Punkt 5.h) der Baubeschreibung vom 9. Juni 2006 alternativ eine Glas-, Holzlamellen- oder Großtafelverkleidung vorgesehen gewesen sei. Das Abweichen von einer Baubewilligung erfülle nur dann den Tatbestand des § 57 Abs. 1 Z. 2 BO, wenn auch für die Abweichung eine Baubewilligung erforderlich sei. Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, dass schon laut Punkt 5.h) der Baubeschreibung vom 9. Juni 2006 alternativ eine Glas-, Holzlamellen- oder Großtafelverkleidung vorgesehen gewesen sei. Das Abweichen von einer Baubewilligung erfülle nur dann den Tatbestand des Paragraph 57, Absatz eins, Ziffer 2, BO, wenn auch für die Abweichung eine Baubewilligung erforderlich sei.

Baueinstellungsbescheide müssten im Übrigen hinreichend bestimmt sein, insbesondere dahingehend, auf welche baubewilligungspflichtigen Maßnahmen sie sich bezögen, inwiefern die einzelnen Baumaßnahmen bereits abgeschlossen gewesen seien und inwiefern alle diese Arbeiten einer Baubewilligungspflicht unterlägen. Die gegenständliche Baueinstellung entspreche nicht den Bestimmtheitsanforderungen, wie sie sich aus dem hg. Erkenntnis vom 30. Mai 1995, Zl. 95/05/0003, ergäben. Die belangte Behörde hätte Feststellungen zum genauen Inhalt des Baueinstellungsbescheides treffen müssen. Jedenfalls soweit es sich um Spruchpunkt 1 des erstinstanzlichen Bescheides handle, wäre mit einem Absehen von der Strafe gemäß § 21 VStG bzw. außerordentlicher Strafmilderung gemäß § 20 VStG vorzugehen gewesen. Aus einem Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde A an die Nachbarin M. vom 22. August 2007 ergebe sich, dass selbst die Baubehörde erster Instanz die Auffassung vertreten habe, dass die Ausführung als Alufassade von der ursprünglichen Baubewilligung gedeckt gewesen wäre. Baueinstellungsbescheide müssten im Übrigen hinreichend bestimmt sein, insbesondere dahingehend, auf welche baubewilligungspflichtigen Maßnahmen sie sich bezögen, inwiefern die einzelnen Baumaßnahmen bereits abgeschlossen gewesen seien und inwiefern alle diese Arbeiten einer Baubewilligungspflicht unterlägen. Die gegenständliche Baueinstellung entspreche nicht den Bestimmtheitsanforderungen, wie sie sich aus dem

hg. Erkenntnis vom 30. Mai 1995, Zl. 95/05/0003, ergäben. Die belangte Behörde hätte Feststellungen zum genauen Inhalt des Baueinstellungsbescheides treffen müssen. Jedenfalls soweit es sich um Spruchpunkt 1 des erstinstanzlichen Bescheides handle, wäre mit einem Absehen von der Strafe gemäß Paragraph 21, VStG bzw. außerordentlicher Strafmilderung gemäß Paragraph 20, VStG vorzugehen gewesen. Aus einem Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde A an die Nachbarin M. vom 22. August 2007 ergebe sich, dass selbst die Baubehörde erster Instanz die Auffassung vertreten habe, dass die Ausführung als Alufassade von der ursprünglichen Baubewilligung gedeckt gewesen wäre.

§ 57 der Oberösterreichischen Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 (BO), idF LGBl. Nr. 36/2008 lautet auszugsweise: Paragraph 57, der Oberösterreichischen Bauordnung 1994, Landesgesetzblatt Nr. 66 aus 1994, (BO), in der Fassung, Landesgesetzblatt Nr. 36 aus 2008, lautet auszugsweise:

"§ 57

Strafbestimmungen

1. (1) Absatz eins, Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

...

2. als Bauherr oder Bauherrin oder Bauführer oder Bauführerin ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne rechtskräftige Baubewilligung ausführt oder vom bewilligten Bauvorhaben entgegen den Vorschriften des § 39 Abs. 2 bis 4 abweicht; 2. als Bauherr oder Bauherrin oder Bauführer oder Bauführerin ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne rechtskräftige Baubewilligung ausführt oder vom bewilligten Bauvorhaben entgegen den Vorschriften des Paragraph 39, Absatz 2, bis 4 abweicht;

...

7. als Bauherr oder Bauführer nach einer Untersagung gemäß § 41 Abs. 3 ohne Behebung des Mangels die Bauausführung fortsetzt; 7. als Bauherr oder Bauführer nach einer Untersagung gemäß Paragraph 41, Absatz 3, ohne Behebung des Mangels die Bauausführung fortsetzt;

...

1. (2) Absatz 2, Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Z. 2, 7 und 14 mit Geldstrafen von 1.450 Euro bis 36.000 Euro zu bestrafen. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet sich das Vorhaben befindet, auf das sich die Verwaltungsübertretung bezieht. Verwaltungsübertretungen gemäß Absatz eins, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro, in den Fällen des Absatz eins, Ziffer 2, 7 und 14 mit Geldstrafen von 1.450 Euro bis 36.000 Euro zu bestrafen. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet sich das Vorhaben befindet, auf das sich die Verwaltungsübertretung bezieht.

..."

§ 39 BO idF LGBl. Nr. 96/2006 lautet auszugsweise: Paragraph 39, BO in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 96 aus 2006, lautet auszugsweise:

"§ 39

Beginn der Bauausführung, Planabweichungen

...

1. (2) Absatz 2, Vom bewilligten Bauvorhaben darf - sofern nicht Abs. 3 oder 4 zur Anwendung kommt - nur mit Bewilligung der Baubehörde abgewichen werden. § 34 gilt sinngemäß. Vom bewilligten Bauvorhaben darf - sofern nicht Absatz 3, oder 4 zur Anwendung kommt - nur mit Bewilligung der Baubehörde abgewichen werden. Paragraph 34, gilt sinngemäß.
2. (3) Absatz 3, Ohne Bewilligung der Baubehörde darf vom bewilligten Bauvorhaben abgewichen werden, wenn
 1. die Abweichung solche Änderungen betrifft, zu deren Vornahme auch bei bestehenden baulichen Anlagen eine Bewilligung nicht erforderlich ist, sowie
 2. Auflagen und Bedingungen des Baubewilligungsbescheides hiervon nicht berührt werden.
1. (4) Absatz 4, Sind Abweichungen der im Abs. 3 Z. 1 genannten Art anzeigepflichtig gemäß § 25 Abs. 1 Z. 3, darf vom

bewilligten Bauvorhaben nur nach Maßgabe des § 25a Abs. 2 abgewichen werden."Sind Abweichungen der im Absatz 3, Ziffer eins, genannten Art anzeigepflichtig gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 3,, darf vom bewilligten Bauvorhaben nur nach Maßgabe des Paragraph 25 a, Absatz 2, abgewichen werden."

§ 25a BO idF LGBl. Nr. 36/2008 lautet auszugsweise: Paragraph 25 a, BO in der Fassung , Landesgesetzblatt Nr. 36 aus 2008, lautet auszugsweise:

"§ 25a

Anzeigeverfahren

1. (1)Absatz eins,Die Baubehörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen, wenn

1. Abweisungsgründe im Sinn des § 30 Abs. 6 Z. 1 oder des § 35 Abs. 1 Z. 3 vorliegen oder 1. Abweisungsgründe im Sinn des Paragraph 30, Absatz 6, Ziffer eins, oder des Paragraph 35, Absatz eins, Ziffer 3, vorliegen oder

2. offensichtliche Abweisungsgründe im Sinn des § 30 Abs. 6 Z. 2 festgestellt werden oder 2. offensichtliche Abweisungsgründe im Sinn des Paragraph 30, Absatz 6, Ziffer 2, festgestellt werden oder

3. das angezeigte Bauvorhaben einer Bewilligung nach § 24 Abs. 1 bedarf. 3. das angezeigte Bauvorhaben einer Bewilligung nach Paragraph 24, Absatz eins, bedarf.

Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Baubehörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt.

...

1. (2)Absatz 2,Wird innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist die Ausführung des Bauvorhabens nicht untersagt oder teilt die Baubehörde dem Anzeigenden schon vorher schriftlich mit, dass eine Untersagung der Bauausführung nicht beabsichtigt ist, darf mit der Bauausführung begonnen werden. Im Fall der Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen nach Abs. 1a darf mit der Bauausführung jedoch erst nach Rechtskraft des diesbezüglichen Bescheids begonnen werden.Wird innerhalb der im Absatz eins, genannten Frist die Ausführung des Bauvorhabens nicht untersagt oder teilt die Baubehörde dem Anzeigenden schon vorher schriftlich mit, dass eine Untersagung der Bauausführung nicht beabsichtigt ist, darf mit der Bauausführung begonnen werden. Im Fall der Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen nach Absatz eins a, darf mit der Bauausführung jedoch erst nach Rechtskraft des diesbezüglichen Bescheids begonnen werden.

..."

§ 41 Abs. 3 BO idF LGBl. Nr. 96/2006 lautet: Paragraph 41, Absatz 3, BO in der Fassung , Landesgesetzblatt Nr. 96 aus 2006, lautet:

1. "(3)Absatz 3,Stellt die Baubehörde fest, dass

1. bewilligungspflichtige Bauvorhaben ohne Baubewilligung ausgeführt werden,

1. 2.Ziffer 2

sich der Bauherr keines befugten Bauführers bedient,

2. 3.Ziffer 3

der Bauherr keine besondere sachverständige Person beizieht,

3. 4.Ziffer 4

Planabweichungen vorgenommen werden, die einer Baubewilligung bedürfen,

5. nicht entsprechende Baustoffe, Bauteile oder Bauarten verwendet werden,

6. entsprechende Baustoffe, Bauteile oder Bauarten unsachgemäß verwendet werden,

1. 7.Ziffer 7

mangelhafte Konstruktionen ausgeführt werden oder

2. 8.Ziffer 8

Bestimmungen über die Bauausführung in gröblicher Weise verletzt werden,

hat die Baubehörde die Fortsetzung der Bauausführung bis zur Behebung des Mangels zu untersagen. Berufungen gegen einen solchen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung."

§ 29 BO idF LGBl. Nr. 96/2006 lautet auszugsweise: Paragraph 29, BO in der Fassung, Landesgesetzblatt Nr. 96 aus 2006, lautet auszugsweise:

"§ 29

Bauplan

(1) Der Bauplan hat, soweit dies nach der Art des beabsichtigten Bauvorhabens in Betracht kommt, zu enthalten:

1. den Lageplan, der auszuweisen hat:

...

2. die Grundrisse, bei Gebäuden von sämtlichen Geschoßen einschließlich der Kellergeschoße; die notwendigen Schnitte (bei Gebäuden insbesondere die Stiegenhausschnitte) mit dem anschließenden Gelände und dessen Höhenlage; die Tragwerkssysteme, alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung des Bauvorhabens und des Anschlusses an vorhandene Bauten erforderlich sind; die Darstellung des Dachstuhles und der Rauchfänge (Abgasfänge); die Anlagen für die Wasser- und Energieversorgung, Müll- und Abwasserbeseitigung; allfällige Hausbriefachanlagen;

3. eine Beschreibung des Bauvorhabens und der Bauausführung (Baubeschreibung); sie hat insbesondere Angaben über die bebaute Fläche, den umbauten Raum, die Nutzfläche, die Zahl und Größe der Räumlichkeiten und gegebenenfalls ihre besondere Zweckwidmung (wie Wohnungen, Büros und Geschäftsräumlichkeiten) sowie die vorgesehenen Baustoffe, Bauteile oder Bauarten zu enthalten;

..."

§ 5 Abs. 1 VStG lautet: Paragraph 5, Absatz eins, VStG lautet:

"Schuld

§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft." Paragraph 5, (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft."

Soweit die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Baueinstellung auf das hg. Erkenntnis vom 30. Mai 1995, Zl. 95/05/0003, verweist, ist zunächst festzuhalten, dass dieses in Bindung an die tragenden Gründe eines rechtskräftig gewordenen, aufhebenden Vorstellungsbescheides ergangen ist. Der dort getroffenen Aussage, dass ein Baueinstellungsbescheid bei einer größeren Anzahl von Bauarbeiten dahingehend zu differenzieren ist, auf welche baubewilligungspflichtigen Maßnahmen er sich bezieht, inwiefern die einzelnen Baumaßnahmen bereits abgeschlossen sind und inwiefern die einzelnen Arbeiten einer Baubewilligungspflicht unterliegen, kommt im vorliegenden Fall abgesehen davon aber schon deshalb keine Bedeutung zu, als mit dem Vorstellungsbescheid vom 21. September 2007 die gesamte Baubewilligung behoben wurde, woraufhin - entsprechend dem Text des Gesetzes - eine undifferenzierte und uneingeschränkte Baueinstellung gemäß § 41 Abs. 3 BO mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde A vom 2. Oktober 2007 erfolgte. Es lag somit eine umfassende Untersagung gemäß § 41 Abs. 3 BO vor. Die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen diese baupolizeiliche Untersagung bestand nicht. Damit steht aber auch fest, dass sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit der gegenständlichen Bauführung, die der Realisierung des Bauprojektes dienten, von der Untersagung betroffen waren. Dass trennbare bewilligte oder bewilligungsfreie Baumaßnahmen vorgenommen wurden, die mit dieser Realisierung nicht im Zusammenhang gestanden wären, behauptet die Beschwerdeführerin nicht und ist auch nicht ersichtlich (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 4. April 2003, Zl. 2001/06/0108, zum Steiermärkischen Baugesetz). Die belangte Behörde war im Hinblick auf § 57 Abs. 1 Z. 7 BO nicht verhalten, die von der Beschwerdeführerin angesprochene Differenzierung vorzunehmen. Die Bestrafung der Beschwerdeführerin dafür, dass trotz dieser Baueinstellung Arbeiten, die zur Realisierung des bewilligten Bauvorhabens notwendig waren, fortgesetzt wurden, erfolgte daher zu Recht. Soweit die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Baueinstellung auf das hg. Erkenntnis vom 30. Mai 1995, Zl. 95/05/0003, verweist, ist zunächst festzuhalten, dass dieses in Bindung an die tragenden Gründe eines rechtskräftig gewordenen, aufhebenden Vorstellungsbescheides ergangen ist. Der dort getroffenen Aussage, dass ein

Baueinstellungsbescheid bei einer größeren Anzahl von Bauarbeiten dahingehend zu differenzieren ist, auf welche baubewilligungspflichtigen Maßnahmen er sich bezieht, inwiefern die einzelnen Baumaßnahmen bereits abgeschlossen sind und inwiefern die einzelnen Arbeiten einer Baubewilligungspflicht unterliegen, kommt im vorliegenden Fall abgesehen davon aber schon deshalb keine Bedeutung zu, als mit dem Vorstellungsbescheid vom 21. September 2007 die gesamte Baubewilligung behoben wurde, woraufhin - entsprechend dem Text des Gesetzes - eine undifferenzierte und uneingeschränkte Baueinstellung gemäß Paragraph 41, Absatz 3, BO mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde A vom 2. Oktober 2007 erfolgte. Es lag somit eine umfassende Untersagung gemäß Paragraph 41, Absatz 3, BO vor. Die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen diese baupolizeiliche Untersagung bestand nicht. Damit steht aber auch fest, dass sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit der gegenständlichen Bauführung, die der Realisierung des Bauprojektes dienten, von der Untersagung betroffen waren. Dass trennbare bewilligte oder bewilligungsfreie Baumaßnahmen vorgenommen wurden, die mit dieser Realisierung nicht im Zusammenhang gestanden wären, behauptet die Beschwerdeführerin nicht und ist auch nicht ersichtlich (vergleiche auch das hg. Erkenntnis vom 4. April 2003, Zl. 2001/06/0108, zum Steiermärkischen Baugesetz). Die belangte Behörde war im Hinblick auf Paragraph 57, Absatz eins, Ziffer 7, BO nicht verhalten, die von der Beschwerdeführerin angesprochene Differenzierung vorzunehmen. Die Bestrafung der Beschwerdeführerin dafür, dass trotz dieser Baueinstellung Arbeiten, die zur Realisierung des bewilligten Bauvorhabens notwendig waren, fortgesetzt wurden, erfolgte daher zu Recht.

In Bezug auf die Fassadengestaltung ist zunächst hervorzuheben, dass die Baubeschreibung auf Grund des § 29 Abs. 1 Z. 3 BO ein Bestandteil des "Bauplanes" ist. Die Baubewilligung vom 28. Dezember 2006 hat sich ausdrücklich auf den Bauplan des Dipl. Ing. S. vom 9. Juni 2006, somit aber auch auf die entsprechende Baubeschreibung vom selben Tag, bezogen. In Bezug auf die Fassadengestaltung ist zunächst hervorzuheben, dass die Baubeschreibung auf Grund des Paragraph 29, Absatz eins, Ziffer 3, BO ein Bestandteil des "Bauplanes" ist. Die Baubewilligung vom 28. Dezember 2006 hat sich ausdrücklich auf den Bauplan des Dipl. Ing. S. vom 9. Juni 2006, somit aber auch auf die entsprechende Baubeschreibung vom selben Tag, bezogen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Interpretation der Baubewilligung zu dem Ergebnis führt, dass nur Glas für die Fassadengestaltung im gegenständlichen Bereich verwendet werden darf. In Hinblick auf die Baubewilligung und die nicht differenzierende Textierung der dieser zugrunde gelegenen Baubeschreibung kann, wie auch die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor der belangten Behörde zeigt, keineswegs mit der für eine Strafbarkeit erforderlichen Eindeutigkeit davon ausgegangen werden, dass die erfolgte Fassadengestaltung dieser Baubewilligung widerspricht. Angesichts dessen kann aber ein Verschulden der Beschwerdeführerin in diesem Punkt nicht angenommen werden.

Der angefochtene Bescheid war daher, sofern er sich auf die andersartige Ausgestaltung der Fassade bezog, schon aus dem genannten Grund gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Im Übrigen war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Der angefochtene Bescheid war daher, sofern er sich auf die andersartige Ausgestaltung der Fassade bezog, schon aus dem genannten Grund gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Im Übrigen war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Kostenersatz beruht auf den §§ 47 ff iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Ausspruch über den Kostenersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 15. März 2011

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Diverses BauRallg11/4 Baubewilligung BauRallg6 Allgemein Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010050161.X00

Im RIS seit

19.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at